

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

MERKBLATT

Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Sportbauten und -anlagen

Was kann unterstützt werden?

Der Kanton Aargau unterstützt den Erwerb, die Erstellung, die Erneuerung und die Erweiterung von Sportbauten und -anlagen für den privatrechtlich organisierten Sport mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau.

Wie bemessen sich die Beiträge?

Die Beiträge betragen 40 % der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens Fr. 250'000.– pro Baute oder Anlage innert fünf Jahren. An Bauten und Anlagen, die von mindestens überregionalem Interesse sind, kann der Regierungsrat höhere Beiträge gewähren.

Was ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Eine Unterstützung von Bauten und Anlagen, die eine öffentlich-rechtlich gesetzliche Verpflichtung darstellen, oder zu rein kommerziellen Zwecken betrieben werden, ist nicht möglich.

Für Klub- und Aufenthaltsräume (Bsp. Restaurants), Landerwerb, Baurechtszinsen sowie an den Unterhaltsaufwand ohne Investitionscharakter werden keine Beiträge ausgerichtet.

Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Das Gesuchsformular steht unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Dem elektronisch oder per Post einzureichenden Formular beizulegen sind der Projektbeschreibung, die Projektpläne, das Finanzierungskonzept, allfälligen Baurechts-, Kauf-, Miet- oder Pachtverträge sowie der detaillierte Kostenvoranschlag mit Unternehmerofferten. Bei Gesuchen für Beiträge an Bauten und Anlagen von mindestens überregionalem Interesse ist zusätzlich ein Bericht zur raum- und verkehrsplanerischen Zweckmässigkeit des Standorts erforderlich.

Gesuche sind vor Baubeginn beziehungsweise vor Erwerb einzureichen. Auf verspätete Gesuche kann nicht eingetreten werden. Um eine optimale Planung zu gewährleisten, wird empfohlen, die Gesuche rund ein Jahr im Voraus einzureichen.

Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs in der Regel innert 60 Tagen eine schriftliche Beitragszusicherung. Beitragszusicherungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass alle notwendigen Bewilligungen und Zustimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts erteilt werden. Sie verfallen, wenn innert drei Jahren seit der Zusicherung kein Erwerb erfolgt beziehungsweise mit dem Bauvorhaben nicht begonnen wird.

Wie und wann werden die Beiträge ausbezahlt?

Zugesicherte Beiträge werden nach Vorlage der Kaufpreisüberweisung beziehungsweise der Bauabrechnung und der Zahlungsbelege (Zahlungsbestätigungen von Bank oder Post) ausbezahlt, sofern die Abrechnung innert fünf Jahren seit der Beitragszusicherung eingereicht wird. Aufwendungen, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, und Überschreitungen des Kostenvoranschlags von über 15 % können nicht angerechnet werden. Eine Vorauszahlung oder Akontozahlung ist nicht möglich. Die Finanzierung der laufenden Baukosten muss deshalb anderweitig geregelt werden.

Eigenleistungen können berücksichtigt werden, wenn bei der Einreichung des Beitragsgesuchs für die entsprechenden Arbeiten Unternehmerofferten eingereicht wurden. Die Eigenleistungen sind bei der Abrechnung auszuweisen.

Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau müssen gemeinnützigen Zwecken dienen. Mit der Beitragszusicherung können Vereinbarungen abgeschlossen werden, in welchen geregelt wird, dass die Benutzung einer Anlage durch den privatrechtlich organisierten Sport (Bsp. Sportvereine) zu angemessenen Tarifen erfolgt.

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau beispielsweise als Bandenwerbung platziert.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) regelt die Unterstützung von Sportbauten und -anlagen in den §§ 3 – 6. Die Verordnung ist abrufbar unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau".

An wen muss das Beitragsgesuch eingereicht werden?

Departement Bildung, Kultur und Sport, Sektion Sport, Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon 062 835 22 80, E-Mail sport@ag.ch, Homepage www.ag.ch/sport